

I. DIE SEKTION RUDERN / PADDELN

Die Sektion Rudern / Paddeln ist Teil der Sportunion Wallsee. Ihre Mitglieder anerkennen somit deren Vereinssatzung und unterliegen darüber hinaus der Sektionsordnung und der Bootsfahrordnung der Sektion Rudern / Paddeln.

Der volle Vereinswortlaut umfasst: Sportunion Wallsee – Sektion Rudern / Paddeln. Als Vereinskürzkennung wird WAL verwendet (entspricht ÖRV). Die Vereinsfarbe ist zitronengelb RAL 1021 (s. Entwurf Logo, Vereinsfahne, Ruderblatt bzw. Paddelblatt).

II. DIE SEKTIONSLEITUNG

Die Sektionsleitung besteht zumindest aus:

- SEKTIONSLEITER
- SCHRIFTFÜHRER
- KASSIER

In der Sektionsleitung ist ein Sektionsleiter-Stellvertreter zu bestimmen, der in Abwesenheit des Sektionsleiters dessen Geschäfte übernimmt.

Sektionsleiter, Sektionsleiter-Stellvertreter und Kassier müssen verschiedene Personen sein. Der Sektionsleiter präsentiert die abgestimmte Meinung der Sektionsleitung nach außen. Entscheidungen in der Sektionsleitung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsleiters.

Die Sektionsleitung wird von allen volljährigen Mitgliedern bei der jährlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes vollj. Mitglied kann spätestens 1 Woche vor Wahltermin einen Wahlvorschlag einbringen. In die Sektionsleitung können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Die Sektionsleitung ist durch die Hauptversammlung für ihre Tätigkeit während der vergangenen Perioden zu entlasten.

Der Sektionsleitung obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte der Sektion. Die Mitglieder der Sektionsleitung haben stets gemäß den Vereinsstatuten und im Vereinsinteresse zu handeln. Sie sind daher zum Tätigen von Ausgaben (Bootskauf, Zubehör, Wanderfahrten etc.) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Sektion berechtigt. Alle Mitglieder können mit Anschaffungswünschen an sie herantreten.

Wird einem Mitglied der Sektionsleitung wegen Verstoß gegen die Vereinsvorschriften bzw. die Vereinsinteressen das Mißtrauen seitens der Mitglieder ausgedrückt, so ist auf Verlangen der Mitglieder von der Sektionsleitung innerhalb eines Monats eine Hauptversammlung einzuberufen. Hier kann das Mitglied der Sektionsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder abberufen werden. Es ist in dieser oder einer folgenden Hauptversammlung die Wahl eines neuen Mitgliedes der Sektionsleitung vorzunehmen.

Die Mitglieder der Sektionsleitung können jederzeit ihre Tätigkeit freiwillig zurücklegen. Hier ist ebenfalls innerhalb eines Monats eine Hauptversammlung einzuberufen und ein neues Mitglied für die Sektionsleitung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Alternativ können auch bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung die Agenden von einem Stellvertreter aus dem bestehenden Vorstand weitergeführt werden.

Tritt die gesamte Sektionsleitung geschlossen zurück, so ist von einem volljährigen Mitglied innerhalb eines Monats eine Hauptversammlung zur Wahl einer neuen Sektionsleitung einzuberufen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können alle Personen werden. Mitglieder, die den Ruder- oder Paddelsport ausüben, müssen des Schwimmens kundig sein.

Mitglieder sind:

- AUSÜBENDE MITGLIEDER (Volljährige / Junioren)
- UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER

a) Aufnahme als ausübendes Mitglied:

Volljährige (=vollendetes 18. Lebensjahr) stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Aufnahme erfolgt durch die Sektionsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Minderjährige (=18. Lebensjahr noch nicht vollendet) stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag und benötigen zudem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt durch die Sektionsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.

b) Aufnahme als unterstützendes Mitglied:

Die Aufnahme erfolgt über mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrag durch die Sektionsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Beendigung der Vereinsangehörigkeit durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist schriftlich der Sektionsleitung mitzuteilen. Etwaiges Sektionseigentum (Schlüssel etc.) ist sofort zurückzugeben. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft sind hiermit erloschen.

d) Beendigung der Vereinsangehörigkeit durch Ausschluß:

Die Ausschließung aus der Sektion erfolgt durch die Sektionsleitung mit einfacher Mehrheit. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sektionsleitung kann bis zur Einberufung der nächsten Hauptversammlung die Rechte der Mitgliedschaft aberkennen.

Die Ausschließung kann erfolgen wegen:

- Handlungen gegen die Vereinsvorschriften und / oder Vereinsinteressen.
- Handlungen gegen die Anweisungen der Sektionsleitung.
- Nicht-Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.

IV. MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und zusätzlich für alle ausübenden Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aus einem Arbeitsbeitrag. Beide Beitragsteile sind von der Sektionsleitung mit einfacher Mehrheit der Höhe nach festzulegen.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens Ende April einzubezahlen. Für Beitritte ab 1. August gilt der halbe Jahres-Mitgliedsbeitrag. Wird der Schlüssel nicht bis spätestens Ende September zurückgegeben, dann wird der Jahresmitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt.

V. SCHLÜSSELAUSGABE

Schlüsselausgabe ist nur an volljährige Mitglieder möglich. Die Sektionsleitung kann in besonderen Fällen an minderjährige Mitglieder Schlüssel ausgeben (Unterschrift der Eltern ist Voraussetzung!).

Der Empfang des Schlüssels muß eingetragen werden und ist mit der Hinterlegung einer Kautions verbunden.

Schlüssel dürfen nur an andere Mitglieder verliehen werden. Der Verlust eines Schlüssels ist der Sektionsleitung unverzüglich bekanntzugeben.

Die Beendigung der Vereinsangehörigkeit bedeutet die sofortige Rückgabe des Schlüssels an die Sektionsleitung.

VI. RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht zur sachgemäßen Benützung des Sektionseigentums gem. Sektionsordnung und gem. Bootsfahrordnung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung und an sonstigen Veranstaltungen (Anrudern, Wanderfahrten, etc.) teilzunehmen. In der Hauptversammlung haben alle Mitglieder eine beratende Stimme, eine beschlussfassende jedoch nur die volljährigen ausübenden und volljährigen unterstützenden Mitglieder.

VII. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Sektionsordnung und der Bootsfahrordnung sowie der Anordnungen der Sektionsleitung verpflichtet.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (ausgenommen unterstützende Mitglieder), sind zur Erbringung einer Arbeitsleistung verpflichtet. Das Ausmaß der Arbeitsleistung ist von der Sektionsleitung festzulegen. Wird der Pflicht zur Arbeitsleistung nicht nachgekommen, so ist dies durch den Arbeitsbeitrag zum Mitgliedsbeitrag finanziell abzugelten.

Alle Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Alle Mitglieder anerkennen weiters die Vorschriften des Niederösterreichischen Ruderverbandes (NRV) und des Österreichischen Ruderverbandes (ÖRV), insbesondere die Bestimmungen der FISA-Statuten Art. 10(4) und (5) sowie Art. 14. des Code des Courses.

VIII. HAFTUNG

Jedes Mitglied / jeder Gast haftet der Sektion gegenüber uneingeschränkt für jeden Schaden, den das von ihm benützte Sektionseigentum erleidet.

Bei Beschädigung von Mannschaftsbooten (Boot, Ruder, Paddel und sämtliches Zubehör) haften mehrere Mitglieder (=Mannschaft) der Sektion gegenüber zu Kopfteilen.

Die Sektion haftet nicht für Schäden oder Verletzungen, die sich ein Mitglied oder ein Gast bei der Ausübung des Sports oder am Sektionsgelände zuzieht. Sie haftet weiters nicht für Verlust oder Beschädigung des im Bootshaus aufbewahrten Privateigentums.

IX. DER BOOTSBETRIEB

Der Bootsbetrieb wird in der Bootsfahrordnung geregelt. Diese ist von der Sektionsleitung festzulegen und hat für alle Mitglieder Gültigkeit.

